

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes „FLEX-Betreuung“ der Stadt Aschaffenburg (FLEX-Betreuung-BS)

Vom 01.10.2022

(amtlich bekannt gemacht am 04.11.2022)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 1 Abs.38 der Verordnung vom 26.März 2019 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Art.57 a Abs.2 des Gesetzes vom 22.Juli 2022 (GVBL. S. 347) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Verwaltung
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Haftung
- § 6 Aufsicht und Versicherung
- § 7 Ablauf der Betreuung
- § 8 Erkrankung
- § 9 Arzneimittelgabe
- § 10 Wegfall des Betreuungsverhältnisses
- § 11 Ausschluss
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Eltern sollen ein zuverlässiges Betreuungsangebot vorfinden, um Beruf und Familie leichter miteinander verbinden zu können. Die FLEX-Betreuung ermöglicht eine passgenaue Betreuung vor Ort in den Familien im vertrauten Umfeld und regional flexibel. FLEX-Betreuung ist eine bis zu 24-Stunden Betreuung und soll die Rahmenbedingungen schaffen, um eine individuelle Betreuung von Kindern im eigenen Zuhause zu ermöglichen. Es soll dazu dienen, die Betreuung für Kinder auch außerhalb der Regelöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson am Abend, an Wochenenden und gegebenenfalls in der Nacht zu ermöglichen. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen sind davon ausgenommen. Zur Zielgruppe gehören Alleinerziehende oder zusammenlebende Eltern im Schicht- bzw. Nachtdienst oder die Dienstzeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Regelbetreuung haben. Mögliche Betreuungszeiten sind ebenfalls an Feiertagen und an Wochenenden. Dieser großen Herausforderung will und soll diese Betreuungsform gerecht werden. FLEX-Betreuung findet als aufsuchende Kinderbetreuung statt.

(2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg überprüft und qualifiziert Personen, die diese Betreuung übernehmen können. Voraussetzungen zur Mitarbeit in der FLEX-betreuung ist die Teilnahme an dem dreiteiligen Einführungsseminar, die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, eine medizinische Stellungnahme (gesundheitliche Eignung), sowie eine Eignungsfeststellung durch eine*n Mitarbeiter*in des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg.

(3) Die ergänzende FLEX-Betreuung wird während der Berufstätigkeit oder Ausbildung der in § 1 Abs.1 genannten Zielgruppe für Zeiten, die nicht durch die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile selbst abgedeckt werden können, gewährt.

(4) Mit dem Angebot FLEX-Betreuung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Der Betreuungsbedarf muss beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg schriftlich von den Personensorgeberechtigten angezeigt werden. Der erforderliche Betreuungsumfang wird von dieser Stelle genehmigt und per Bescheid dem Antragsteller zugestellt.

(2) Die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile müssen regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate, über Dienstpläne, Bestätigungen des Arbeitgebers o.ä., den Nachweis erbringen, dass die Betreuung erforderlich ist und nicht durch die, mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile erbracht werden kann.

(3) Das Angebot FLEX-Betreuung steht ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Aschaffenburg haben.

(4) Die Betreuung wird für Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angeboten.

(5) Das Modell FLEX-Betreuung ist ein Zusatzangebot der Stadt Aschaffenburg. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg in jedem Fall ein Betreuungsangebot vorhalten muss. FLEX-Betreuung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen angeboten werden.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Betreuung der Kinder setzt einen schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten voraus. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge) ist der Antrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

(2) Die Vermittlung der Betreuungspersonen und die Organisation der Abwicklung erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot FLEX-Betreuung der Stadt Aschaffenburg geregelt.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Aschaffenburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung im Rahmen von FLEX-Betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Aschaffenburg für Schäden, die sich aus der Betreuung im Rahmen von FLEX-Betreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Aschaffenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Aschaffenburg nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Aschaffenburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen, der von den in § 1 Abs.1 genannten Zielgruppe zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gegenstände.

§ 6 Aufsicht und Versicherung

(1) Der*Die FLEX-Betreuer*in ist während der bewilligten Betreuungsstunden verantwortlich für die Kinder. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind in die Obhut eines*einer

FLEX-Betreuer*in übergeben wird. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einem Personensorgeberechtigten übergeben wird.

(2) Die Personensorgeberechtigten müssen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege den*die FLEX-Betreuer*in als abholberechtigte Person angeben.

(3) Die personensorgeberechtigten müssen veranlassen, dass während der Betreuung ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist.

(4) Auf dem direkten Weg von der Kindertageseinrichtung und zurück, sowie während der Betreuung selbst, ist das Kind gegen Unfälle gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich von dem*der FLEX-Betreuer*in an die Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, zu melden. Darüber hinaus ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ablauf der Betreuung

(1) Bei FLEX-Betreuung ist der Betreuungsort die Wohnung der in § 1 Abs.1 genannten Zielgruppe.

(2) Bei Bedarf der Übernachtung des*der FLEX-Betreuer*in ist von den in § 1 Abs.1 genannten Zielgruppe eine Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeit vorzuhalten.

(3) Der*Die FLEX-Betreuer*in steht in einem familiennahen Verhältnis zu den Familien und übernimmt diesbezüglich alle wichtigen Aufgaben, die im direkten Bezug zur Kinderbetreuung stehen. Der gewohnte Familienalltag soll dadurch gesichert werden. Darüber hinaus übernimmt sie keine allgemeinen Haushaltstätigkeiten.

(4) Die Schweigepflicht des*der FLEX-Betreuer*in wird im Rahmen der Honorarvereinbarung geregelt.

§ 8 Erkrankung

Bei Erkrankung des Kindes oder des*der FLEX-Betreuer*in ist keine Betreuung im Rahmen von FLEX-Betreuung möglich.

§ 9 Arzneimittelgabe

(1) Arzneimittel werden von dem*der FLEX-Betreuer*in grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht.

(2) In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch den/die FLEX-Betreuer*in gegeben werden, insbesondere bei:

- chronischen Erkrankungen, wenn
 - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
 - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunktes organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf den*die FLEX-Betreuer*in delegiert wird,
- medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien), wenn
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt in der die Verabreichung des Arzneimittels auf den*die FLEX-Betreuer*in delegiert wird,
 - und die Arzneimittelvergabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und dem*der Flex-Betreuer*in leistbar ist.

(3) Jede Arzneimittelgabe wird von dem*der FLEX-Betreuer*in schriftlich dokumentiert.

§ 10 Wegfall des Betreuungsverhältnisses

Wenn der Betreuungsbedarf nach § 2 nicht mehr gegeben ist, muss dies von den Personensorgeberechtigten unmittelbar schriftlich gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg angezeigt werden. Sofern dies nicht erfolgt, ist das Honorar des*der FLEX-Betreuer*in für die weitere Betreuung ohne Betreuungsbedarf zu 100 % vom Gebührenschildner nach § 2 der FLEX-Betreuung Gebührensatzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Betreuungsbedarfs zu tragen.

§ 11 Ausschluss

(1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg kann aus berechtigten Gründen die Betreuung im Rahmen dieser Satzung beenden und dafür die nach § 2 Abs.1 FLEX-Betreuung-BS erteilte Genehmigung widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
- die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr gegeben sind,
- der/die in § 2 der FLEX-Betreuung-GebS definierte Gebührenschildner*in mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei oder mehr Monate ganz oder teilweise im Rückstand ist.

(2) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des Amts für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg.

(3) Ein Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat der Benutzer insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Der Stadt Aschaffenburg ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.